Gemeinde Baierbrunn

Beschlussvorlage
GL/069/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter/in
Geschäftsleitung	Herr Rudolph

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	06.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Unterführung Oberdiller Straße: Errichtung von Bedarfsschranken

Sachverhalt:

Die Unterführung an der Oberdiller Straße wird derzeit mittels einer Lichtsignalanlage geregelt. Die Lichtsignalanlagen an den beiden Seiten der Unterführung sind so geschaltet, dass der Verkehr jeweils nur in eine Fahrtrichtung durch die Unterführung geführt wird. Während eine Seite Grün erhält, zeigt die gegenüberliegende Seite Rot.

Diese Verkehrsführung ist insbesondere aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich. Auf einer Seite befindet sich die Zufahrt zur Unterführung in einer Kurvenlage, wodurch die Sichtbeziehungen eingeschränkt sind. Ein gleichzeitiges Befahren der Unterführung aus beiden Richtungen soll daher vermieden werden.

Die bestehende Situation weist jedoch mehrere betriebliche und sicherheitsrelevante Schwachstellen auf.

Ausfall der Lichtsignalanlage

Bei einem Ausfall der Lichtsignalanlage ist die bisherige Verkehrsregelung nicht mehr gewährleistet. Insbesondere besteht dann die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer – beispielsweise aus dem Kraftfahrzeug- und Radverkehr – gleichzeitig in die Unterführung einfahren und sich innerhalb der Unterführung begegnen.

Aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse und der baulichen Situation kann dies zu einem erhöhten Unfallrisiko führen.

Zuletzt kam es am 13. September 2026 zu einem Ausfall der Lichtsignalanlage. Der gemeindliche Hintergrunddienst musste daraufhin ausrücken und die Unterführung zunächst provisorisch mit einem Fahrzeug sperren, bis der zuständige Entstörungsdienst vor Ort war und die Störung behoben werden konnte.

Der Vorfall hat deutlich gemacht, dass für einen solchen Fall eine schnell und unabhängig vom Einsatz des Bauhofs herstellbare Absperrmöglichkeit erforderlich ist.

Wiederkehrende Probleme mit der Entwässerung

Darüber hinaus kommt es wiederholt zu Störungen bzw. Ausfällen der Entwässerungspumpe der Unterführung.

Insbesondere bei Starkregen besteht dadurch die Gefahr, dass sich Wasser in der Unterführung sammelt und diese nicht mehr sicher befahrbar ist. In solchen Situationen muss die Unterführung kurzfristig und teilweise ohne längere Vorlaufzeit gesperrt werden.

Die erforderliche Sperrung wurde in der Vergangenheit im Bedarfsfall durch die Feuerwehr bzw. den Bauhof mit entsprechendem Absperrmaterial vorgenommen.

Bisherige Absicherung
Für eine länger andauernde Sperrung der Unterführung müssen bislang entsprechende Absperrbaken durch den Bauhof an die Örtlichkeit gebracht und aufgestellt werden.

Dieses Verfahren ist insbesondere bei kurzfristig auftretenden Ereignissen problematisch. Der Einsatz setzt voraus, dass entsprechendes Personal und Material kurzfristig verfügbar sind. Gerade außerhalb der regulären Arbeitszeiten, insbesondere an Wochenenden oder Feiertagen, kann dies zu Verzögerungen führen. Der Vorfall vom 13. September 2026 hat gezeigt, dass eine provisorische Sperrung mit einem Fahrzeug zwar kurzfristig möglich ist, jedoch keine dauerhaft geeignete und verkehrssichere Lösung darstellt.

Insbesondere dann nicht, wenn die Störung nicht kurzfristig behoben werden kann, muss eine verkehrssichere und dauerhafte Sperrung gewährleistet sein.

Um die Reaktionsfähigkeit der Gemeinde unabhängig von der jeweiligen personellen Verfügbarkeit des Bauhofs sicherzustellen, soll der gemeindliche Hintergrunddienst, der auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten erreichbar ist, in die Lage versetzt werden, die Unterführung kurzfristig und ordnungsgemäß zu sperren.

Vorgesehene Maßnahme
Vorgesehen ist daher die Errichtung von Bedarfsschranken an beiden Seiten der Unterführung, jeweils im Bereich der vorhandenen Lichtsignalanlagen.

Die Schranken sollen im Bedarfsfall durch den gemeindlichen Hintergrunddienst kurzfristig ausgefahren bzw. geschlossen werden können. Dadurch kann die Unterführung insbesondere bei
- Ausfall der Lichtsignalanlage,
- Ausfall oder Störung der Entwässerungspumpe,
- Überflutung bzw. drohender Überflutung,
- sonstigen plötzlich auftretenden Gefahrenlagen oder
- erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten

unverzüglich gesperrt werden.

Die Schranken sollen mit geeigneten Warnleuchten ausgestattet werden. Ergänzend ist eine entsprechende verkehrsrechtlich erforderliche Bedarfsbeschilderung vorzusehen.

Die Maßnahme stellt keine Änderung der bestehenden Verkehrsregelung dar. Sie dient vielmehr dazu, bei Störungen oder Gefahrenlagen eine schnelle und sichere Unterbrechung des Verkehrs zu ermöglichen.

Kostenschätzung
Nach derzeitiger Einschätzung ist für die Ausstattung beider Seiten der Unterführung mit geeigneten Bedarfsschranken einschließlich der erforderlichen Warnleuchten, Beschilderung, Montage und Inbetriebnahme mit folgenden Kosten zu rechnen:

Position	**Vorläufige Kostenschätzung**
2 Bedarfsschranken	ca. 3.000 – 5.500 €
Warnleuchten und elektrische Ausstattung	ca. 1.000
Erforderliche Beschilderung	ca. 500 €
Fundamente, Montage und Anschlussarbeiten	ca. 1.000 – 2.000 €
Inbetriebnahme/Einweisung und sonstige Nebenkosten	ca. 500 €
Gesamtkosten, vorläufig	**ca. 6.000 – 9.500 €**

Die tatsächlichen Kosten hängen insbesondere von der konkreten technischen Ausführung, den örtlichen Gegebenheiten sowie den erforderlichen Tiefbau-, Elektro- und Montagearbeiten ab. Vor der endgültigen Beauftragung sollen entsprechende Angebote eingeholt bzw. die erforderlichen Kosten konkret ermittelt werden.

Für die bereits beauftragte Störungsmeldung der Lichtsignalanlage entstehen zusätzlich Kosten von rund 3.000 €.

Dringlichkeit / Haushaltsrechtliche Einordnung
Aufgrund der wiederkehrenden Störungen der Entwässerung sowie der Abhängigkeit der sicheren Verkehrsführung von der Funktionsfähigkeit der Lichtsignalanlage besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Selbst bei einer Ertüchtigung sowohl der Entwässerungspumpe als auch der Lichtsignalanlage, besteht keine Garantie gegen weitere auftretende Störungen.

Die Maßnahme soll unverzüglich umgesetzt und möglichst noch im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden.

Soweit die hierfür erforderlichen Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, sind die entsprechenden überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen.

Beispielbild



Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Unterführung Oberdiller Straße wird auf beiden Seiten mit Bedarfsschranken einschließlich Warnleuchten und erforderlicher Beschilderung ausgestattet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme unverzüglich umzusetzen und die erforderlichen Aufträge nach Einholung entsprechender Angebote zu erteilen.
 Ziel ist, die Maßnahme noch im laufenden Haushaltsjahr 2026 abzuschließen.
3. Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, werden die hierfür notwendigen überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.